

# KPMG-Mitteilungen

**Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht  
sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**

Juli 2021

## Inhalt (Auszug)

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Steuerrecht</b>	<b>3</b>
Doppelbesteuerung von Renten nach dem Alters-einkünftegesetz	3
BFH hält Regelungen zur Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste für verfassungswidrig	5
Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse als Beitragserstattung	5
Gestaltungsmisbrauch bei Verschmelzung einer „Gewinngesellschaft“ auf eine „Verlustgesellschaft“	6
Steuerschuld des Leistungsempfängers	8
Steuersatz bei Takeaway-Umsätzen	8
Stellplatzvermietung an Wohnungsmieter	9
<b>Zoll- und Außenwirtschaftsrecht</b>	<b>11</b>
Änderungen im Bereich E-Commerce und Zoll ab 1.7.2021	11
<b>Literaturtipps</b>	<b>12</b>
<b>KPMG-Veranstaltungen</b>	<b>13</b>
<b>Impressum</b>	<b>14</b>

# Editorial



**Eun-Hye Cho**  
Risk & Compliance Services,  
München

Kinder- oder Zwangsarbeit, mangelhafte Gesundheits- oder Sicherheitsstandards – die Liste möglicher Menschenrechtsverletzungen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeiten von Unternehmen und entlang globaler Lieferketten ist lang.

In den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung im Hinblick auf den Schutz und die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen auf freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen gesetzt. Im Rahmen eines Monitorings hat sich früh gezeigt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung nicht ausreichend ist und dass effektive Prozesse zur Förderung und zur Einhaltung von Menschenrechten häufig in Unternehmen fehlen. Als Konsequenz darauf hat die Bundesregierung ein Gesetzgebungsverfahren für das sogenannte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) initiiert, das kürzlich und nach intensiven Verhandlungen am 11. Juni vom Bundestag beschlossen und am 25. Juni 2021 vom Bundesrat gebilligt wurde.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet Unternehmen in Deutschland dazu, ihrer Verantwortung für Menschenrechte und ausgewählten Umweltschutzthemen nachzukommen – sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei den Zulieferern. Konkret müssen Unternehmen u.a. eine Grundsatzserklärung verabschieden, einen betrieblichen Verantwortlichen zur Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten ernennen, ein wirksames Risikomanagement etablieren und Risikoanalysen durchführen, Maßnahmen ergreifen, ein Beschwerdeverfahren etablieren und über ihre Aktivitäten Berichterstatthen.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen ab 2023 Unternehmen in Deutschland mit mindestens 3.000 Mitarbeitern und ab 2024 auch Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern. Zusätzlich gelten die Sorgfaltspflichten zukünftig auch für Niederlassungen ausländischer Konzerne in Deutschland.

Auch auf EU-Ebene ist aktuell ein Gesetzesvorhaben zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten geplant. Die geplante europäische Regelung soll erheblich weitergehen als des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, was zur Folge hätte, dass das deutsche Lieferkettengesetz an die europäische Regelung angepasst werden müsste.

Nachdem Unternehmen zunächst abwartend reagiert haben, beschäftigen sich zunehmend mehr Unternehmen mit den entsprechenden Sorgfaltspflichten und den Überlegungen wie diese umgesetzt und bereits etablierte Management-Systeme genutzt werden können. In Abhängigkeit von der bereits bestehenden Themenverankerung in den Unternehmen wird deutlich, dass sowohl die Compliance-, die Nachhaltigkeits-, Einkauf- als auch HR-Abteilung involviert sind.

# Steuerrecht

## I Einkommensteuer

### Doppelbesteuerung von Renten nach dem Alterseinkünftegesetz

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen vom 19.5.2021 (Az.: X R 33/19 und X R 2019) seine grundlegende Sichtweise zu Fragen der doppelten Besteuerung von Renten nach dem Alterseinkünftegesetz kundgetan.

Zwar blieben beide Revisionsverfahren in der Sache erfolglos, weil die Kläger in den betroffenen Streitjahren und in den jeweiligen individuellen Fallkonstellationen keine relevante Doppelbesteuerung nachweisen konnten. Allerdings hat der BFH in diesem Rahmen erstmals genaue Berechnungsparameter für die Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten festgelegt. So kann im Einzelfall, nach Beachtung der Grundsätze der beiden Urteile, ein Anrecht auf Milderung des Steuerzuiffs in der Rentenbezugsphase bestehen.

Im dem der Entscheidung X R 33/19 (DStR 2021 S.1291) zugrunde liegenden Streitfall war der Kläger während seiner aktiven Erwerbstätigkeit überwiegend selbstständig als Steuerberater tätig und auf Antrag gesetzlich rentenversichert. Er zahlte seine Rentenbeiträge größtenteils aus eigenem Einkommen. Dabei konnte er diese Aufwendungen nur begrenzt als Sonderausgaben abziehen. Seit 2007 erhält der Kläger eine Altersrente. Im vorliegenden Verfahren wandte er sich gegen deren Besteuerung im Jahr 2008. Das Finanzamt hatte – entsprechend der gesetzlichen Übergangsregelung in § 22 Nr.1 a) aa) EStG – 46 % der ausgezahlten Rente als steuerfrei behandelt und die verbleibenden 54 % der Einkommensteuer unterworfen. Der Kläger hat eine eigene Berechnung vorgelegt, nach der er rechnerisch deutlich mehr als 46 % seiner Rentenversicherungsbeiträge aus seinem bereits versteuerten Einkommen geleistet hat. Nach seiner Auffassung liegt deshalb eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung von Teilen seiner Rente vor. Das Finzgericht sah dies anders und wies die Klage ab.

Die Revision vor dem BFH war ebenfalls erfolglos. Der BFH hält zunächst an seiner bisherigen, vom BVerfG (Urteil vom 29.9.2015, DStR 2015 S. 2757) bestätigten Rechtsprechung zur Rentenbesteuerung fest. Hiernach sind sowohl der mit dem Alters-

einkünftegesetz eingeleitete Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen als auch die gesetzlichen Übergangsregelungen im Grundsatz verfassungskonform, soweit es im konkreten Einzelfall nicht zu einer doppelten Besteuerung von Renten kommt. Eine solche doppelte Besteuerung wird vermieden, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus dem bereits versteuerten Einkommen aufgebrachten Rentenversicherungsbeiträge. Der Auffassung der Kläger, nach der die zwischen der früheren Beitragszahlung und dem heutigen bzw. künftigen Rentenbezug eintretende Geldentwertung im Rahmen der Berechnung zu berücksichtigen sei, folgte der BFH nicht. Für eine solche Abweichung vom sog. Nominalwertprinzip sah er weder im Einkommensteuerrecht noch im Verfassungsrecht eine Grundlage.

In den weiteren Entscheidungsgründen befasst sich der BFH dann aber auch intensiv mit der Fragestellung, ob der jährlich abschmelzende Rentenfreibetrag auch für spätere Rentenjahrgänge noch ausreichen wird, um eine doppelte Besteuerung der Renten zu vermeiden. Zu diesem Zweck hat der Gerichtshof erstmals genaue Berechnungsparameter für die Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten festgelegt. Dabei hat er klargestellt, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente zu rechnen sind.

Alle anderen Beträge, die die Finanzverwaltung ebenfalls als „steuerfreien Rentenbezug“ in die Vergleichsrechnung einbeziehen möchte, bleiben allerdings nach Auffassung des BFH unberücksichtigt. Sie dienen anderen – überwiegend verfassungsrechtlich gebotenen und daher für den Gesetzgeber nicht dispositiven – Zwecken und können daher nicht nochmals herangezogen werden, um eine doppelte Besteuerung von Renten rechnerisch zu vermeiden. Damit bleibt insbesondere auch der sogenannte Grundfreibetrag, der das steuerliche Existenzminimum jedes Steuerpflichtigen sichern soll, bei der Berechnung des „steuerfreien Rentenbezugs“ unberücksichtigt. Für die Ermittlung des aus versteuertem Einkommen aufgebrachten Teils der Rentenversicherungsbeiträge hat der X. Senat

ebenfalls konkrete Berechnungsparameter formuliert.

Bei Anwendung dieser Berechnungsgrundsätze konnte die Revision der Kläger keinen Erfolg haben. Angesichts des noch recht hohen Rentenfreibetrags von 46 % der Rentenbezüge des Klägers ergab sich keine doppelte Besteuerung. Diese zeichnet sich allerdings für spätere Rentnerjahrgänge, für die der Rentenfreibetrag nach der gesetzlichen Übergangsregelung immer weiter abgeschrumpft wird, ab. Denn auch diese Rentnerjahrgänge haben erhebliche Teile ihrer Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet.

Im dem der Entscheidung X R 20/19 (BeckRS 2021, 12270) zugrunde liegenden Streitfall war der Kläger als Zahnarzt Pflichtmitglied eines berufsständischen Versorgungswerks, blieb allerdings freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er erhielt im Streitjahr 2009 von der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Altersrente und Zusatzleistungen aus der dortigen Höherversicherung. Zudem bezog er mehrere „Rürup“-Renten, ebenso zahlreiche Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten. Das Finanzamt setzte für die gesetzliche Altersrente einschließlich der Leistungen der Höherversicherung den sich nach der gesetzlichen Übergangsregelung in § 22 Nr.1 Satz 3 a) aa) EStG ergebenden Besteuerungsanteil von 58 % an. 42 % der ausgezahlten Rente blieben steuerfrei.

Im Hinblick auf die hohen Beitragsleistungen des Klägers in zwei Versorgungssysteme wandte das Finanzamt die sogenannte Öffnungsklausel an. Diese ermöglicht es, in bestimmten Konstellationen die Rente zumindest teilweise mit dem günstigeren Ertragsanteil zu versteuern. Die „Rürup“-Renten des Klägers brachte das Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil, die sonstigen privaten Leibrenten – wie vom Gesetz vorgesehen – mit dem Ertragsanteil in Ansatz. Das Finanzgericht wies die hiergegen gerichtete Klage ab.

Die Kläger hielten die Entscheidung der Vorinstanz aus mehreren Gründen für unzutreffend. Sie meinten die gesetzliche Altersrente, eine der „Rürup“-Renten und diverse Renten aus privaten Versicherungen würden unzulässigerweise doppelt besteuert, weil nach ihren Berechnungen die aus versteuertem Einkommen erbrachten Beiträge höher seien als der steuerfreie Teil der zu erwartenden Rentenzahlungen.

Der BFH entschied, dass die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung zur gesetzlichen Altersrente (§ 269 Abs.1 SGB VI) als Teil der Rente einheitlich mit den regulären Rentenbezügen zu

versteuern sind. Dass jene Leistungen sozialversicherungsrechtlich zu einer überdurchschnittlichen Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen und ausschließlich aus eigenen Beiträgen des Versicherten finanziert wurden, erachtete der BFH als unerheblich.

Der BFH teilte aber die Auffassung der Kläger, dass die gesetzliche Öffnungsklausel, die bei überobligatorisch hohen Einzahlungen in ein Altersvorsorgesystem der Gefahr einer doppelten Besteuerung von Renten vorbeugen soll, nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur auf Antrag des Steuerpflichtigen anwendbar ist. Sie hätte danach im Streitfall keine Anwendung finden dürfen, weil die Kläger keinen entsprechenden Antrag gestellt hatten.

Trotzdem blieb ihre Revision auch in diesem Punkt ohne Erfolg, denn die unzutreffende Anwendung der Öffnungsklausel verletzte die Kläger nicht in ihren Rechten. Die ihnen durch die Anwendung der Öffnungsklausel zu Unrecht gewährte Entlastung fiel nämlich höher aus als der Betrag, der ohne Geltung der Öffnungsklausel für das Streitjahr als doppelt besteuert anzusehen wäre. Die Frage, ob Steuerpflichtige, die bewusst keinen Antrag auf Anwendung der gesetzlichen Öffnungsklausel zur niedrigeren Besteuerung ihrer Altersrente stellen, überhaupt eine doppelte Besteuerung rügen können, musste daher offenbleiben.

Der BFH stellte zudem klar, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente zu rechnen sind. Im Streitfall war daher auch der steuerfrei bleibende Teil einer späteren – bei statistischer Betrachtung wahrscheinlichen – Witwenrente der Klägerin zu berücksichtigen.

Regelmäßige Anpassungen einer der Basisversorgung dienenden gesetzlichen oder „Rürup“-Rente sind nach Auffassung des BFH auch in der Übergangsphase in voller Höhe und nicht – wie von den Kläger begehrte – mit dem geringeren individuellen Besteuerungsanteil zu berücksichtigen. Der BFH bestätigte insoweit seine bisherige Rechtsprechung. Hinsichtlich der streitigen Renten des Klägers aus privaten Kapitalanlageprodukten außerhalb der Basisversorgung konnte der BFH keine doppelte Besteuerung feststellen. Die für diese Renten geltende Ertragsanteilsbesteuerung kann nach Ansicht des X. Senats bereits systematisch keine doppelte Besteuerung hervorrufen, weil der durch das Gesetz festgelegte Ertragsanteil in zulässiger Weise die Verzinsung der Kapitalrückzahlung für die gesamte Dauer des Rentenbezugs typisiert.

Diese Art der Besteuerung verlangt nicht, dass die Beitragszahlungen in der Ansparphase steuerfrei gestellt werden. I

### **BFH hält Regelungen zur Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste für verfassungswidrig**

Mit seinem Beschluss vom 17.11.2020 (DStR 2021 S.1339) hat der BFH dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist, dass nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (BGBl I 2007, 1912) Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.

Im Streitfall hatte der Kläger im Streitjahr (2012) aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich Verluste erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht aus Aktienveräußerungsgewinnen bestanden, zu verrechnen. Das Finanzamt behandelte die Verluste Veräußerungsverluste als nicht ausgleichsfähig. Der hiergegen eingegangene Einspruch sowie die anschließende Klage vor dem Finanzgericht blieben ohne Erfolg. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F. sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber habe seinen Gestaltungsspielraum nicht überschritten, weil er sich bei der Regelung des Verlustverrechnungsverbots auf den Zweck der Verhinderung von spekulationsbedingten, abstrakt drohenden qualifizierten Haushaltsrisiken als rechtfertigenden Grund im Sinne des Art. 3 Abs.1 GG habe berufen können.

Der BFH hält die Verlustabzugsbeschränkung hingegen für verfassungswidrig und legt dem BVerfG dementsprechend das Verfahren im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle zur Entscheidung vor.

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat die Besteuerung von Kapitalanlagen, die dem steuerlichen Privatvermögen zuzurechnen sind, grundlegend neu gestaltet. Durch die Zuordnung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (u.a. Aktien) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStG) unterliegen die dabei realisierten Wertveränderungen (Gewinne und Verluste) in vollem Umfang und unabhängig von einer Haltefrist der Besteuerung. Da Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich abgeltend mit einem speziellen Steuersatz von 25 % besteuert werden, sieht § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG vor, dass Verluste aus Kapitalvermögen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden dürfen. Eine zusätzliche Verlust-

verrechnungsbeschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von Aktien (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Diese dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen dadurch Risiken für den Staatshaushalt verhindert werden.

Nach Auffassung des BFH bewirkt § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese laut BFH nicht folgerichtige Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergebe sich weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen. I

### **Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse als Beitragserstattung**

Der BFH hat sich in seiner Entscheidung vom 16.12.2020 (DStR 2021 S.1411) mit der Fragestellung befasst, inwieweit Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse als Beitragserstattung die nach § 10 Abs.1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG abzugsfähigen Sonderausgaben mindern, wenn diese unabhängig von einem finanziellen Gesundheitsaufwand des Versicherten gezahlt werden.

Im Streitfall werden die Kläger Revisionskläger (Kläger) als Ehegatten für die Streitjahre 2014 bis 2016 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt. Sie sind privat kranken- und pflegeversichert. Die beiden minderjährigen Kinder sind über den Kläger versichert. In den für die Klägerin und die Kinder in den Streitjahren geltenden Bedingungen des Versicherungstarifs für Krankheitskosten ist vorgesehen, dass der Versicherungsnehmer für jede versicherte Person für jeden versicherten Monat einen Bonus von 30 Euro (jährlich maximal 360 Euro je versicherte Person) erhält. Werden Rechnungen zur Erstattung eingereicht, wird der gesamte jährliche Bonus von 360 Euro auf den Erstattungsbetrag angerechnet. Auf dieser Grundlage bezogen die Klägerin für sich und der Kläger für die beiden Kinder in den Streitjahren Boni von jährlich 1.080 Euro (3x360 Euro). Die Krankenversicherung verrechnete die Boni vertragsgemäß mit den zur Erstattung angemeldeten Gesundheitsaufwendungen, und zwar in den Jahren 2014 und 2016 jeweils in voller Höhe (1.080 Euro) und im Jahr 2015 in Höhe von 922 Euro.

Das Versicherungsunternehmen meldete die Boni gegenüber der Finanzverwaltung für jedes Streitjahr in Höhe von 984 Euro als Beitragserstattung (360 Euro x 3 x 91,36 % Anteil Basiskrankenversicherungsschutz). Hiervon ging auch der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt) aus und minderte für die Streitjahre dementsprechend den Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge gemäß § 10 Abs.1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG.

Mit ihrer nach erfolglos durchgeföhrtem Einspruchsverfahren erhobenen Klage beanspruchten die Kläger für die Jahre 2014 und 2016 einen jeweils um 984 Euro und für das Jahr 2015 einen um 858 Euro höheren Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge. Sie führten an, in Höhe der Verrechnung der Boni mit Gesundheitsaufwendungen lägen keine Beitragserstattungen vor. Das Finanzgericht wies die Klage ab, da die Gewährung der Boni nicht davon abhängig sei, dass Aufwendungen für Gesundheitsmaßnahmen getätigt würden. Die Boni seien wirtschaftlich einem Selbstbehalt vergleichbar.

Der BFH weist die dagegen eingelegte Revision des Klägers zurück, da das materielle Recht des § 10 Abs.1 Nr.3 Satz 1 Buchst. a EStG insoweit keinen Sonderausgabenabzug zulässt. Nach dieser Regelung sind Beiträge zu Krankenversicherungen als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind und auf die Leistungen ein Anspruch besteht. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies nach Satz 3 Halbsatz 1 der Vorschrift die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die – mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile – in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vergleichbar sind.

Zu den Beiträgen gehören nicht nur die eigentlichen Prämien, sondern auch die üblichen mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden und vom Versicherten zu tragenden Nebenleistungen. Aus dem Wortlaut des § 10 Abs.1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG, der Beiträge „zu“ einer Krankenversicherung voraussetzt, folgt allerdings, dass nur solche Beiträge tatbestandlich sind, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen (BFH-Urteil vom 6.5.2020, DStR 2020 S.1905). Dies ist z. B. für einen vom Steuerpflichtigen vereinbarten und getragenen Selbstbehalt nicht der Fall, da die

Krankenversicherung insoweit nicht das Risiko übernimmt, für künftige Schadensfälle einzutreten.

Nach dem Eingangssatz des § 10 Abs.1 EStG sind nur „Aufwendungen“ als Sonderausgaben abzugsfähig. Hieraus und aus dem Zweck des § 10 EStG, bestimmte – die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindernde – Privatausgaben vom Abzugsverbot des § 12 EStG auszunehmen, folgt, dass nur solche Ausgaben als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist. Werden dem Steuerpflichtigen Versicherungsbeiträge erstattet, mindert die Erstattung im Jahr des Zuflusses den Sonderausgabenabzug. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Zahlung des Versicherungsunternehmens nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt auch als Beitragserstattung und nicht als eine hiervon losgelöste Leistung zu werten ist.

Die streitgegenständlichen Boni stellten keine von den Versicherungsbeiträgen der Kläger unabhängige Leistungen der Krankenversicherung dar. Sie minderten vielmehr laufend die Gegenleistung, die die Klägerin für sich und der Kläger für die beiden Kinder zu erbringen hatten, um den vertraglich vereinbarten Krankenversicherungsschutz zu erhalten. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Krankenversicherung die als Bonus bezeichneten monatlichen Zahlungen von 30 Euro je versicherter Person nach den im Streitfall geltenden Versicherungsbedingungen unabhängig davon erbrachte, ob den Klägern erstattungsfähiger Gesundheitsaufwand entstanden war oder nicht. Die Bonuszahlungen als solche waren somit garantiert.

Der Senat verkennt hierbei nicht, dass der Bonus aufgrund der vertraglich vereinbarten Verrechnungsmöglichkeit der Krankenversicherung in dem Umfang wirtschaftlich herabgesetzt wird, in dem dem Versicherungsnehmer erstattungsfähiger Gesundheitsaufwand entsteht und bei einem Aufwand von mindestens 360 Euro je versicherter Person in Gänze verbraucht ist. Dieser Umstand berührt allerdings nicht die für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG maßgebliche Beitragsebene, sondern ausschließlich diejenige der Kostenerstattung. I

## Umwandlungssteuerrecht

### Gestaltungsmisbrauch bei Verschmelzung einer „Gewinngesellschaft“ auf eine „Verlustgesellschaft“

In dem vom BFH am 17.11.2020 (DStR 2021 S.1419) entschiedenen Fall ist streitig, ob die Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine

Verlustgesellschaft einen Gestaltungsmisbrauch im Sinne des § 42 Abgabenordnung in der im Streitjahr (2008) geltenden Fassung (AO) darstellt.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin) ist die A-GmbH, die sich Ende 2008 in Liquiditätschwierigkeiten befand und von der Insolvenz bedroht war. Übliche Quellen wie Finanzspritzen der Gesellschafter oder Kredite durch Banken kamen zur Liquiditätsverstärkung nicht in Betracht. Die C-AG bot der Klägerin zum Zwecke der Finanzierung an, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der C-AG, die D-GmbH, zu erwerben, die in den Jahren 2008 und 2009 Gewinne aus Finanzgeschäften erzielte. Die C-AG veräußerte mit notariellem Vertrag vom 23.2.2009 ihre gesamten Anteile an der inzwischen inaktiven D-GmbH an die Klägerin. Der von der C-AG erzielte Veräußerungsgewinn blieb nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes in der im Streitjahr geltenden Fassung (KStG) steuerfrei.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 24.2.2009 wurde die D-GmbH auf die Klägerin verschmolzen. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend auf den 1.7.2008 unter Zugrundelegung der auf den 30.6.2008 erstellten Schlussbilanz der D-GmbH. Die übertragenen Wirtschaftsgüter der D-GmbH wurden darin zu Buchwerten angesetzt und von der Klägerin entsprechend mit dem Buchwert übernommen. Die Verschmelzung führte dazu, dass der Klägerin das Einkommen und das Vermögen der D-GmbH zum steuerlichen Übertragungstichtag zugerechnet wurde. Das auf den Rückwirkungszeitraum entfallende – positive – Einkommen der D-GmbH wurde mit den Verlustvorträgen der Klägerin verrechnet, wobei die D-GmbH im Rückwirkungszeitraum ihre Gewinne an ihre frühere Muttergesellschaft ausgeschüttet hatte.

Im Zuge einer Außenprüfung bei der Klägerin als der Rechtsnachfolgerin der D-GmbH änderte der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt) die – ursprünglich erklärungsgemäß ergangenen – Bescheide betreffend Körperschaftsteuer und Gewerbesteuermessbetrag für das Streitjahr unter Berufung auf § 42 AO.

Die dagegen erhobene Klage beim Finanzgericht war erfolgreich. Der BFH wies die Revision des Beklagten im Ergebnis zurück.

Das Finanzgericht hat zwar die Regelungen in § 12 Abs. 3 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG in der im Streitjahr geltenden Fassung (UmwStG 2006) und in § 8c Satz 2 KStG a. F. zu Unrecht als einzelsteuergesetzliche Umgehungsverhinderungsvorschriften im Sinne des § 42 Abs. 1

Satz 2 AO qualifiziert und diesen eine „Abschirmwirkung“ gegenüber der Anwendung des § 42 AO zuerkannt. Das führt allerdings nicht zum Erfolg der Revision, weil der Erwerb der Anteile an der D-GmbH und deren anschließende rückwirkende Verschmelzung auf die Klägerin keinen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42 Abs. 2 AO darstellt.

Im Unterschied zu früheren Fassungen enthält § 42 AO in Abs. 1 Satz 2 und 3 nunmehr eine ausdrückliche Regelung zum Verhältnis einzelsteuergesetzlicher Umgehungsverhinderungsregelungen gegenüber der Missbrauchsklausel der AO. Der Wortlaut lässt keinen Zweifel daran, dass solche einzelsteuergesetzlichen Vorschriften die Anwendung des § 42 AO nur dann verdrängen, wenn sie tatbestandlich einschlägig sind. Sind sie tatbestandlich nicht einschlägig („anderenfalls“), dann wird § 42 AO nicht verdrängt. Für eine gesetzestechisch begründete „automatische“ Abschirmwirkung der einzelsteuergesetzlichen Umgehungsverhinderungsvorschrift ist danach kein Raum.

Bei der Prüfung des Vorliegens eines Missbrauchs im Sinne des § 42 Abs. 2 AO sind diejenigen Wertungen des Gesetzgebers, die den von ihm geschaffenen einzelsteuergesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehungen zugrunde liegen, zu berücksichtigen.

Wird eine „Gewinngesellschaft“ auf eine „Verlustgesellschaft“ verschmolzen und verrechnet diese die positiven Einkünfte der „Gewinngesellschaft“ des Rückwirkungszeitraums mit ihren eigenen Verlusten, dann stellt dies nach der Rechtslage des Jahres 2008 keinen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dar. Dies gilt auch dann, wenn – wie im Streitfall – die „Gewinngesellschaft“ die Gewinne des Rückwirkungszeitraums bereits an ihre frühere Muttergesellschaft ausgeschüttet hatte.

Vorliegend diente die Gestaltung im Kern der Nutzung des Verlustvortrags, der sich bei der Klägerin infolge des ausbleibenden wirtschaftlichen Erfolgs aufgebaut hatte. Die Gestaltung kann daher nicht als unangemessen beurteilt werden. Ob zur Verlustnutzung getroffene Gestaltungen einer Prüfung am Maßstab des § 42 AO standhalten, hängt zunächst von der Qualität der betroffenen Verluste ab. So sind die bei einer auf Einkünftezielung gerichteten Tätigkeit selbst erwirtschafteten Verluste anders zu behandeln als auf dem Markt „eingekauft“ Fremdverluste (Mantelkaufgestaltungen). Verluste, die auf der Inanspruchnahme steuerlicher Subventions- und Lenkungsnormen (z. B. Sonderabschreibungen) beruhen, haben wiederum eine

andere Qualität. Im Streitfall hat die Klägerin „echte“ betriebswirtschaftliche Verluste erzielt, deren steuerliche Effektivierung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. ■

## ■ Umsatzsteuer

### **Steuerschuld des Leistungsempfängers**

Dem Wechsel der Steuerschuldernschaft auf den Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 5 Satz 1 UStG) steht nicht entgegen, dass neben dem Unternehmer oder der juristischen Person eine weitere Person Empfänger der Leistung ist, wenn der Unternehmer (oder die ihm gleichgestellte juristische Person) Schuldner des vollen Entgeltbetrags ist und der weitere Leistungsempfänger nicht zum Kreis der in § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG genannten Steuerschuldner gehört. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 10.12.2020 (DStR 2021 S.1229).

Ein Einzelunternehmer (Kläger) erwarb das Alleineigentum an einem Grundstück im Inland, auf dem ein Einfamilienhaus errichtet werden sollte. In der Baugenehmigung wurden er und seine Ehefrau als Bauherren genannt. Es wurde ein in Österreich ansässiges Bauunternehmen für den Bau des Einfamilienhauses beauftragt. Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Einzelunternehmer für die erfolgte Werklieferung durch das Bauunternehmen die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger im Sinne von § 13b Abs. 5 UStG schulde und setzte entsprechend Umsatzsteuer fest.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Nach dem Urteil des Finanzgerichts waren die Ehegatten aufgrund einer gemeinschaftlichen Auftragserteilung gemeinsam Leistungsempfänger. Der alleinige Inanspruchnahme des Einzelunternehmers als Steuerschuldner stehe nicht entgegen, dass sowohl er als auch seine Ehefrau, die nicht Unternehmerin war, im gleichen Umfang Empfänger der von einem im Ausland ansässigen Unternehmer erbrachten Werklieferung gewesen seien.

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Die Annahme einer Steuerfreiheit der Werklieferung nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG scheitert bereits daran, dass das Bauunternehmen nicht Veräußerin des von ihm bebauten Grundstücks war. Es liegen auch die Voraussetzungen für die Verlagerung der Steuerschuld nach § 13b UStG auf den Einzelunternehmer vor. Seine Stellung als Leistungsempfänger ist zu bejahen, da eine bloße Innen-GbR als Leistungsempfängerin nicht in Betracht kommt und eine mögliche Mitberechtigung der Ehefrau unbeachtlich ist.

Der Wortlaut des § 13b UStG lässt es zu, die Regelung auch dann anzuwenden, wenn neben dem Leistungsempfänger eine weitere Person Empfänger der Leistung ist. Dies gilt zumindest dann, wenn der in § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG bezeichnete Unternehmer (oder die ihm gleichgestellte juristische Person) zum einen Schuldner des vollen Entgeltbetrages ist und zum anderen der weitere Leistungsempfänger nicht zum Kreis der in § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG genannten Steuerschuldner gehört und daher weder Unternehmer noch juristische Person ist. Diese Auslegung vermeidet Unklarheiten bei der Gesetzesauslegung wie auch Umgehungsmöglichkeiten bei Mitberechtigung und Mitverpflichtung weiterer Personen. Diese Auslegung überschreitet nicht das den Mitgliedstaaten durch Art. 194 MwStSystRL eingeräumte Regelungsermessen zur Schaffung einer Steuerschuldernschaft des Leistungsempfängers.

Zudem geht es hier um die Bebauung eines im Alleineigentum des Einzelunternehmers stehenden Grundstücks und nicht um die Situation von Ehegatten, die auf einem in ihrem Miteigentum stehenden Grundstück ein Wohngebäude errichten. Danach steht es im Streitfall der Anwendung von § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG zu Lasten des Einzelunternehmers nicht entgegen, wenn – entgegen dem zwischen der Bauunternehmen und dem Einzelunternehmer schriftlich abgeschlossenen Vertrag – neben dem Einzelunternehmer auch seine Ehefrau, die nicht Unternehmerin war, Leistungsempfängerin gewesen sein sollte, ohne dass der BFH hierüber abschließend zu entscheiden hatte. ■

### **Steuersatz bei Takeaway-Umsätzen**

Der EuGH hat mit Urteil vom 22.4.2021 „J.K.“ (BeckRS 2021, 8119) auf Vorlage eines polnischen Gerichts dazu Stellung genommen, ob der Verkauf von verzehrfertigen Gerichten und Mahlzeiten auf verschiedene Weise in die Kategorie „Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen“ fällt oder ob eine Warenlieferung anzunehmen ist und folglich, ob im Streitjahr 2016 der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 8 oder 5 % anwendbar war.

Der vorliegende Fall betrifft ein polnisches Unternehmen, das verzehrfertige Mahlzeiten und Speisen verkauft. Die Mahlzeiten und Speisen wurden vor Ort zubereitet und konnten heiß oder kalt serviert werden. Sie wurden entweder vor Ort verzehrt oder von den Kunden mitgenommen. Die Produkte wurden entweder im Restaurant, an den Außenfenstern des Restaurants oder in Einkaufszentren in ausgewiesenen Restaurantbereichen verkauft.

Das Unternehmen behandelte diese Art von Verkäufen als Warenlieferungen, in diesem Fall als Lieferungen von „zubereiteten Speisen“, auf die es einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 5 % anwendete. Aufgrund einer durchgeföhrten Steuerprüfung waren die Steuerbehörden jedoch der Ansicht, dass die Verkäufe unter Berücksichtigung des Mehrwertsteuersatzes von 8 % als „Gastronomiedienstleistungen“ einzustufen seien.

Der EuGH hat bereits entschieden, dass Restaurationsumsätze durch eine Reihe von Vorgängen gekennzeichnet sind, von denen nur ein Teil in der Lieferung von Nahrungsmitteln besteht (Urteile vom 10.3.2011, DStR 2011 S. 515). Wenn die Abgabe von Nahrungsmitteln nur mit der Bereitstellung behelfsmäßiger Vorrichtungen einhergeht, die es nur einer begrenzten Anzahl von Kunden ermöglichen, vor Ort zu konsumieren, wodurch nur ein geringfügiger personeller Einsatz erforderlich ist, stellen diese Elemente nur geringfügige Nebenleistungen dar, die am dominierenden Charakter der Hauptleistung, das heißt dem einer Lieferung von Gegenständen, nichts ändern können.

Zur Qualifikation von Restaurationsumsätzen sind unter anderem Aspekte wie die Anwesenheit von Kellnern, ein Service, der insbesondere in der Weiterleitung der Bestellungen an die Küche, in der späteren Präsentation der Speisen und deren Darreichung an den Kunden am Tisch besteht, geschlossene sowie temperierte Räume speziell für den Verzehr der Nahrungsmittel oder auch Garderoben und Toiletten sowie die Bereitstellung von Geschirr, Mobiliar oder Gedeck zu berücksichtigen.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, ob der Verbraucher entschieden hat, Dienstleistungen zur Unterstützung der Abgabe von Speisen oder Getränken in Anspruch zu nehmen. Welche Entscheidung er getroffen hat, wird je nach Art des Verkaufs der verzehrfertigen Mahlzeit vermutet. Entscheidet sich der Verbraucher dafür, die ihm vom Unternehmer zur Verfügung gestellten materiellen und personellen Mittel nicht in Anspruch zu nehmen, sind diese für diesen Verbraucher nicht entscheidend. Daher ist in diesem Fall davon auszugehen, dass keine unterstützende Dienstleistung mit der Abgabe von Speisen oder Getränken einhergeht und dass der betreffende Umsatz als Lieferung von Gegenständen einzustufen ist. ■

### **Stellplatzvermietung an Wohnungsmieter**

Der BFH hat mit Urteil vom 10.12.2020 (BeckRS 2020, 47733) dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine Stellplatzvermietung an Wohnungsmieter steuerfrei ist. Steuerfrei ist nach § 4 Nr.12 Satz 1 Buchst. a UStG insbesondere

die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken. Dies beruht auf Art. 135 Abs.1 Buchst. I MwStSystRL. Steuerpflichtig ist nach § 4 Nr.12 Satz 2 UStG insbesondere die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen. Unionsrechtlich beruht dies auf Art. 135 Abs. 2 Buchst. b MwStSystRL.

Zur Frage der Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen bei einer zugleich erfolgten Wohnungsvermietung hat der EuGH im Urteil „Henriksen“ vom 13.7.1989 (DB 1990 S. 514) entschieden, dass die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen vom Befreiungstatbestand nicht ausgenommen werden kann, wenn sie mit der steuerfreien Vermietung von für einen anderen Gebrauch bestimmten Grundstücken, zum Beispiel von Grundstücken für Wohnzwecke oder für gewerbliche Zwecke, eng verbunden ist. In diesem Fall stellen beide Vermietungen einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang dar. Dies sei dann der Fall, wenn der Platz für das Abstellen von Fahrzeugen und das für einen anderen Gebrauch bestimmte Grundstück Teil eines und desselben Gebäudenkomplexes sind und diese beiden Gegenstände von einem und demselben Vermieter an einen und denselben Mieter vermietet werden. Dem hat sich der BFH in seiner Rechtsprechung angeschlossen (BFH-Urteile vom 30.3.2006, BStBI II 2006 S. 731, und vom 21.6.2017, BStBI II 2018 S. 372).

Danach handelt es sich im Streitfall bei der Stellplatzvermietung und der Wohnungsvermietung um einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Ein „Gebäudenkomplex“ im Sinne der vorstehenden EuGH-Rechtsprechung liegt auch dann vor, wenn es sich um ein Vorder- und Hinterhaus mit einem „Zwischenkomplex“ handelt. Für das Vorliegen eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter ist es zudem ohne Bedeutung, ob andere (externe) Mieter von Stellplätzen Zugang zu diesen haben, ohne das Mietgebäude betreten zu haben. Weiterhin ist es der einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zugehörigen Nebenleistung wesensimmanent, dass sie nicht stets im Gefolge der Hauptleistung auftritt und die Hauptleistung damit auch ohne Nebenleistung erbracht werden kann.

Es kommt daher nicht darauf an, dass die Wohnungsnutzung auch ohne Stellplatzanmietung möglich ist. Außerdem spricht es nicht gegen das Vorliegen einer Nebenleistung zu einer Hauptleistung, dass Neben- und Hauptleistung auf unterschiedlichen Märkten erbracht werden können. Die Parkplatzsituation im jeweiligen Mietgebiet ist dabei ebenso unerheblich wie das Interesse an einer bloßen Parkplatzanmietung oder -vermietung.

Im Streitfall ist somit von einem einheitlich wirtschaftlichen Vorgang im Sinne der EuGH-Rechtsprechung auszugehen. Sowohl Wohnung als auch Stellplatz wurden zwischen den jeweils selben Vertragsparteien vermietet. Auch die räumlichen Voraussetzungen liegen vor. Die Stellplatzvermietung rundet die Wohnungsvermietung bei fahrzeugbesitzenden Mietern ab. ■

Schneller Überblick zur Rechnungslegung:  
eNewsletter Accounting News  
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter <https://home.kpmg/de/pdf/Themen/2021/06/kpmg-accounting-news-06-2021.pdf>

**KPMG Direct Services**  
**Unser Online-Angebot für Sie**  
[kpmg.de/directservices](http://kpmg.de/directservices)



# Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

## Änderungen im Bereich E-Commerce und Zoll ab 1.7.2021

Zum 1.7.2021 treten zahlreiche Änderungen im Bereich des grenzüberschreitenden E-Commerce in Kraft. Hintergrund stellen die Änderungen und Neuregelungen der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakts dar. Ziel dieser Neuregelungen ist, den Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen und dabei einen fairen Wettbewerb für EU-Unternehmen zu wahren. Damit einher gehen Änderungen im Rahmen der Zollanmeldung von Kleinsendungen.

Betroffen sind insbesondere Unternehmen, die im Rahmen des E-Commerce Waren mit geringem Wert in die EU verkaufen, aber auch andere Unternehmen außerhalb von E-Commerce Lieferungen. Die Regelungen greifen ausschließlich für den Handel mit materiellen Gütern und nicht für immaterielle Güter, wie zum Beispiel E-Books.

Ab dem 1.7.2021 müssen auch für Güter im Wert von bis zu 22 Euro Zollanmeldungen abgegeben werden. Dies bedeutet in vielen Unternehmen eine Umstellung und es muss sichergestellt werden, dass die involvierten Dienstleister oder die eigene Zollabteilung über die entsprechenden Informationen für die Abgabe der Zollanmeldung rechtzeitig verfügen. Im teilweise kleinteiligen Geschäft kann dieses eine Herausforderung bedeuten.

Die Zollanmeldung für Kleinsendungen kann über die Fachanwendung ATLAS-IMPOST (Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen) erfolgen. In deren Rahmen dürfen für Sendungen bis zu einem Wert von 150 Euro Zollanmeldungen mit einem verringerten Datenkranz abgegeben werden. Insbesondere muss lediglich eine 6-stellige Tarifierung der Ware erfolgen. Nach einer Fachmeldung der Zollverwaltung vom 12.5.2021 (ATLAS – Info 0182/21) wird dieses Verfahren voraussichtlich allerdings erst Mitte Januar 2022 zur Verfügung stehen. Bis dahin müssen Zollanmeldungen grundsätzlich in der Fachanwendung ATLAS-Zollbehandlungen (Standard-Zollanmeldung mit vollem Datenkranz) abgegeben werden. Lediglich Unternehmen, die durch die Neuregelung täglich mindestens 3.000 zusätzliche Zollanmeldungen abgeben müssen, können an die Generalzolldirektion und die zuständige Zollbehörde herantreten, um Vereinfachungen als Übergangsregelung abzustimmen.

Um den E-Commerce zu erleichtern, wurden das „Import One Stop Shop Verfahren“ (IOSS) und das „Special Arrangement“ nach § 21a UStG eingeführt. Die Anwendung eines dieser Verfahren ist freiwillig. Die Verfahren können nicht zeitgleich angewandt werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass ein B2C-Geschäft im Wert von bis zu 150 Euro vorliegt, und keine verbrauchsteuerpflichtige Ware betroffen ist.

Durch das IOSS Verfahren kann die Umsatzsteuer von dem Lieferanten auf der Rechnung an den Endkunden ausgewiesen und die Umsatzsteuer an die zuständige Behörde abgeführt werden. Dadurch entfällt die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer. Damit diese Folge eintritt, sind in der Zollanmeldung spezifische Angaben zu machen, insbesondere ist die entsprechende IOSS-IdNr. anzugeben.

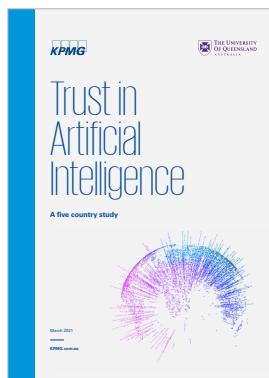
Im Gegensatz dazu sieht das Special Arrangement vor, dass die Einfuhrumsatzsteuer durch die gestellende Person (in der Regel der Postdienstleister/ Paketdienst) von dem Sendungsempfänger vereinbart wird. Die Einfuhrumsatzsteuer wird dann von der gestellenden Person an die Zollverwaltung überwiesen. Außerdem muss die gestellende Person monatlich die Zollbehörden über die Sendungen, die im Rahmen des Special Arrangements versandt wurden, informieren.

Auch in diesem Verfahren ist es entscheidend, dass die beteiligten Personen einen ausreichenden Datenaustausch sicherstellen und entsprechende Angaben in der Zollanmeldung gemacht werden.

Welche konkreten Angaben in der Zollanmeldung erfolgen müssen, um die vereinfachten Verfahren in dem Übergangszeitraum vom 1.7.2021 bis voraussichtlich zum 15.1.2022 nutzen zu können, ist der ATLAS – Info 0182/21 vom 12.5.2021 zu entnehmen.

Zölle werden weiterhin nicht auf Güter von geringem Wert (bis 150 Euro) erhoben. Allerdings fällt die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Güter bis 22 Euro weg. Keine Einfuhrumsatzsteuer entsteht allerdings weiterhin bei Geschenken mit einem Wert bis 45 Euro. Zudem werden Abgaben von weniger als einem Euro nicht erhoben (Kleinfreibungsregelung). ■

# Literaturtipps



## Studie: Stammdatenqualität als Erfolgsfaktor

Unternehmen in der Lebensmittelindustrie erkennen die Relevanz qualitativ hochwertiger Produktstammdaten. Sie sind die Basis effizienter Vertriebs- und Logistikprozesse. Dennoch werden die Informationen meist nicht vollautomatisiert ausgetauscht, sondern in Form von Artikelpässen übermittelt. Das zeigt unsere Kurzstudie, erstellt in Kooperation mit atrify GmbH, Alfred Ritter GmbH & Co. KG, markant Handels- und Industriewaren-Vermittlungs AG sowie EHI Retail Institute.

Um den Herausforderungen zu begegnen, setzen die Befragten auf diverse Lösungsansätze. Dazu gehören die Standardisierung und Automatisierung der Informationsübermittlung. Außerdem gewinnen zentrale Datenqualitätsservices an Bedeutung, die Produktstammdaten prüfen und Qualitätssiegel ausstellen.

Auch künftig wird der Bedarf an hochwertigen Produktstammdaten steigen, um digitale Trends, wie zum Beispiel 3D-Druck von Konsumgütern umzusetzen. Ebenfalls denkbar ist die Übertragung von Gerüchen – beispielsweise über Handys. Rund ein Drittel der Befragten ist überzeugt, dass Sinnesprofile sogar kurzfristig verpflichtender Bestandteil in Stammdatensätzen sein werden.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/produktstammdatenqualitaet-in-der-lebensmittelindustrie>

## Trust in Artificial Intelligence. A five country study

Die Investitionen in künstliche Intelligenz sind auch während der Covid-19-Pandemie exponentiell gewachsen. Doch um die Technologie flächendeckend einzusetzen, ist das Vertrauen der Öffentlichkeit entscheidend.

Die Einstellung der Bevölkerung gegenüber der künstlichen Intelligenz haben wir gemeinsam mit der University of Queensland untersucht. Dazu haben uns insgesamt mehr als 6.000 Bürgerinnen und Bürger in den USA, Kanada, Deutschland, Großbritannien und Australien geantwortet. Dabei fragten wir nach künstlicher Intelligenz im Allgemeinen sowie speziell im Gesundheits- und Personalwesen – zwei Bereiche, in denen die Technik voraussichtlich schon bald eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern betreffen wird.

Die Ergebnisse der Umfragen analysiert unsere Studie „Trust in Artificial Intelligence“. Die Autoren zeigen zudem auf, wie die Akzeptanz von KI erhöht werden kann und welche Implikationen sich für Regierungen, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen aus der Befragung ergeben.

Kostenfreier Download der englischsprachigen Studie unter: <https://hub.kpmg.de/trust-in-artificial-intelligence>

## German Business in Japan 2021

Für deutsche Unternehmen ist der japanische Markt, trotz der schwierigen Rahmenbedingungen durch die COVID-19-Pandemie, weiterhin sehr profitabel und von hoher Bedeutung. So erwirtschafteten 83% (im Vorjahr 94%) der befragten Unternehmen in 2020 Gewinne in Japan, ca. jedes fünfte Unternehmen sogar Vorsteuergewinne von mehr als 10% der Umsatzerlöse. Das zeigt unsere aktuelle Umfrage „German Business in Japan 2021“, die wir in Kooperation mit der Auslandshandelskammer (AHK) Japan durchgeführt haben.

Der japanische Markt hat unangefochten eine hohe Relevanz für die befragten Unternehmen. Die drei wichtigsten strategischen Gründe für ihre Unternehmenspräsenz in Japan sind das hohe Absatzpotenzial in Japan (86%), die Möglichkeit, frühzeitig Trends zu erkennen (59%) sowie die auf allen Weltmärkten aktiven japanischen Wettbewerber vor Ort in ihrem Heimatmarkt beobachten zu können (53%).

Diese und weitere Ergebnisse, einschließlich der Erwartungen und Herausforderungen für die in Japan tätigen deutschen Unternehmen haben wir in unserer Studie zusammengestellt.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/german-business-in-japan-2021>

# KPMG-Veranstaltungen\*

## 6. KPMG-Webcast Live: Kirche und Personal – Personalverwaltung neu denken – Fokus auf die wichtigste Ressource der Kirche

6. Juli 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birgit Müller  
T +49 30 2068-4763  
birgitmueller@kpmg.com

## Webcast Live: Agile Unternehmenskultur und Cyber Security – So sind Sie auf der sicheren Seite

7. Juli 2021

Ihr Ansprechpartner:  
David-Sebastian Hamm  
T +49 711 9060-41104  
dhamm@kpmg.com

## Webcast Live: Tax Insurance Morning Break – Umstellung auf S/4HANA: Steuerliche Aspekte und Chancen

7. Juli 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Michaela Terstesse  
T +49 221 2073-6058  
mterstesse@kpmg.com

## Webcast Live-Reihe: ESG Sessions für nachhaltig erfolgreiche Unternehmen

8. Juli 2021: „Green Debt“

Ihre Ansprechpartnerin:  
Gabriele Geerlings-Wasse  
T +49 211 475-7640  
ggeerlings@kpmg.com

## Webcast Live: Kurzarbeitergeld in der Krise – Wie rechts sicher sind Sie aufgestellt? Fallstricke und Risiken

8. Juli 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Michaela Terstesse  
T +49 221 2073-6058  
mterstesse@kpmg.com

## Webcast Live: Mit Process Mining und Business Intelligence Prozesse optimieren

8. Juli 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Anne Tzschaschel  
T +49 30 2068-4377  
atzschaschel@kpmg.com

## Webcast Live: Nachhaltigkeit und ESG – Was bedeutet dieser Megatrend für Privatbanken?

13. Juli 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Yvonne Ziemer-Popp  
T +49 30 2068-2684  
yziemerpopp@kpmg.com

## Webcast Live: Virtual Coffee Break Nürnberg. Alles wird anders: Neue Normalität für den Mittelstand

22. Juli 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Yvonne Ziemer-Popp  
T +49 30 2068-2684  
yziemerpopp@kpmg.com

## Webcast Live: Dashboard in an Hour – Der Einsatz von Power BI – Praktische Einblicke

25. August 2021:

„ESG-Steuerung und Dashboarding“

17. November 2021:  
„Tagetik und Power BI – Konsolidierung und Reporting“

Ihre Ansprechpartnerin:  
Gabriele Geerlings-Wasse  
T +49 211 475-7640  
ggeerlings@kpmg.com

## Webcast-Reihe „Transfer Pricing Insights“: BEPS 2.0

15. September 2021: „BEPS 2.0 – Aktuelles hinsichtlich der neuen Weltsteuerordnung und potenzielle Auswirkungen auf Ihr Unternehmen aus Verrechnungspreissicht (Basic)“  
(weitere Termine folgen ab Oktober)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Anna Backmann  
T +49 221 2073-1615  
abackmann@kpmg.com

## Webcast Live: Tax-Update III/2021

(kostenpflichtige Veranstaltung)  
15. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birte Feldvoss  
T +49 30 2068-4872  
bfeldvoss@kpmg.com

## myGovernment 2021 – Start-ups mit Lösungen für den smarten Staat

16. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birgit Müller  
T +49 30 2068-4763  
birgitmueller@kpmg.com

## Tax-Kurse

Auf Kurs mit den Steuerexperten von KPMG

> Jetzt ansehen



Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter [www.kpmg.de/events](http://www.kpmg.de/events)

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

\* Änderungen vorbehalten

## **Impressum**

### **Herausgeber**

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### **Redaktion**

#### **Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)**

THE SQAIRE  
Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
T +49 69 9587-2944

#### **Dr. Martin Ribbrock**

THE SQAIRE  
Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
T +49 69 9587-2307

### **Editorial**

#### **Eun-Hye Cho**

Ganghoferstraße 29  
80339 München  
T +49 89 9282-6380

Newsletter kostenlos  
abonnieren  
[https://home.kpmg/de/de/home/  
newsroom/newsletter-abonnieren/  
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

**[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)**

**[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)**

